

Satzung des Vereins „RemsTaler-TauschRing“

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RemsTaler-TauschRing“.

Er ist ein nicht eingetragener Verein und wird rechtlich nach BGB § 54 behandelt.

Der Sitz des Vereins ist Waiblingen

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Nachbarschaftshilfe. Dies basiert auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder, insbesondere durch den Tausch von Dienstleistungen und selbst hergestellten Produkten ohne Geldfluss und von Waren in begrenztem Umfang.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

a. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden. Der Eintritt muss schriftlich erfolgen.

Dem Eintritt muss ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person nach einem persönlichen Gespräch zustimmen. Ab dieser Satzung, erhält das Mitglied beim Eintritt ein Startguthaben in Zeiteinheiten - leihweise. Dieses Startguthaben fällt bei Austritt zurück an den Verein. Der Vorgang wird in den Tauschregeln festgelegt.

Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Eine Solche muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, dann entfällt der Verwaltungsbeitrag. Passive Mitglieder sind wahlberechtigt.

Tauschgeschäfte sind nicht möglich. Die passive Mitgliedschaft wird in der Mitgliederliste kenntlich gemacht und ist dadurch jedem Mitglied zugänglich.

b. Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich

➤ Durch Austritt

Ein Austritt muss schriftlich mit einer Ankündigungszeit von 2 Kalenderwochen zum Quartalsende angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.

➤ Durch Ausschluss

Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich bei vereinschädigendem Verhalten in Form von Verstößen gegen die Satzung oder Tauschregeln oder grob unbilliges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern. Der Ausschluss wird schriftlich begründet und zugestellt. Binnen eines Monats kann beim Vorstand Berufung dagegen eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin wird die Mitgliedschaft auf Passiv gesetzt.

➤ Durch Tod des Mitglieds

Beim Ausscheiden wird das Startguthaben vom Verein zurückgebucht.
Verbliebenes Guthaben kann an ein Mitglied oder an den Verein übertragen werden.
Negatives Guthaben muss durch Geldüberweisung an den Verein ausgeglichen werden.
Die Umrechnung von Zeitguthaben in Euro wird für diesen Fall in den Tauschregeln festgelegt.

5. Organe des Vereins

Die Organe sind

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium. Sie findet jährlich im März statt, zeitnah zum Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Einladung erfolgt schriftlich in geeigneter Form mit separatem Anschreiben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn mind. 10% der Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag stellen.

Sie ist nach Antragseingang innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn fristgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.

Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

Dies gilt nicht bei Wahlen und Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind eine Versammlungsleitung und ein Protokollführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über den Finanzplan
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Verwaltungsbeitrages
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Tauschregeln

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassierer/in und
Beiräten

Die Funktion des Kassierers kann von einer Person aus dem Vorstand zusätzlich wahrgenommen werden. Ein Vorsitzender oder ein Beirat, kann gleichzeitig auch ein Kassierer sein.

Die Anzahl der Beiräte legt der Vorstand nach Bedarf fest. So kann die Anzahl der Beiräte den jeweilig erforderlichen Aufgaben angepasst werden.

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird alle zwei Jahre beginnend im Monat März 2020 durchgeführt.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Rücktritt ist jederzeit zulässig.
- Wenn sich kein neuer Kandidat aufstellen lässt, bleiben die Gewählten nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Wahlen im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand führt den Verein.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen.

7. Beitrag

a. Jahresbeitrag (in Landeswährung)

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. März zu entrichten.

b. Verwaltungsbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen Verwaltungsbeitrag in Form von RemsTalern. Dieser wird quartalsweise abgebucht.

8. Haftung

Durch die in den RemsTaler-Konten verbuchten Vorgänge entstehen Guthaben bzw. Verpflichtungen, die ein Versprechen auf Gegenleistung darstellen und daher nicht in Landes- oder sonstigen Währungen eingefordert werden können. Alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Mitglieder. Der Verein haftet weder für Forderungen, die gegenüber Mitgliedern bestehen, noch für Forderungen, die aus ungedeckten Schadensfällen erwachsen. Der Verein übernimmt keinerlei Garantien oder macht Zusagen über die Qualität der von den Mitgliedern erbrachten Leistungen. Der Vorstand behält sich vor, Angebote bzw. Nachfragen auszuschließen, sofern diese gegen die Tauschregeln, die Satzung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen.

9. Datenschutz

Alle erfassten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben des Vereins genutzt, erfasst und gespeichert werden.

Die Mitgliedsliste wird nur mit Name, Mitgliedsnummer sowie Telefon und/oder E-Mail-Adresse an die Mitglieder verteilt. Adressen werden unter den jeweiligen Tauschpartnern bei Bedarf privat getauscht. Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag verpflichtet sich jedes Mitglied von dieser Bestimmung Kenntnis genommen zu haben und sich an diese Bestimmungen zu halten. Jeder Verstoß (z.B. durch unrechtmäßige Veröffentlichung oder Weitergabe schützenswerter Daten) kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu zivilrechtlicher Verfolgung führen. Bei Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen durch Mitglieder sind Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

Ausgetretene Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Unterlagen zu persönlichen Daten der Mitglieder des RTTR-Vereins zu vernichten. Ebenso verpflichtet sich der Verein, Daten der ausgetretenen Mitglieder zu löschen.

10. Tauschregeln

Tauschregeln sind Hilfestellungen für den Umgang und den Dienstleitungen der Mitglieder untereinander. Sie werden vom Vorstand erstellt und in der Mitgliederversammlung genehmigt. Ein Verstoß gegen die Tauschregeln kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

11. Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dazu eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung nötig, die nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen gemeinnützigen Verein übertragen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.06.2019 beschlossen.